

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Zulassungsordnung für den Weiterbildenden
postgradualen Studiengang Internationale Tier-
gesundheit (Masterstudiengang) mit dem
Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health
(Tierärztlicher Verbraucherschutz)**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 23. 4. 2003 folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) erlassen:*)

§ 1

Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Für den im Zweijahresturnus jeweils am 1. Oktober beginnenden Studiendurchgang des Weiterbildenden postgradualen Studiengangs Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) im Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) stehen bis zu 16 Studienplätze zur Verfügung. Die konkrete Zulassungszahl wird in der allgemeinen Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin (FU Berlin) festgelegt.

(2) Thailändische Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen bewerben sich über die Chiang Mai Universität (CMU) um ihre Zulassung; die CMU schlägt der Zulassungskommission der FU Berlin geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vor.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 31. März des Jahres, in dem das Studium beginnt (Ausschlussfrist).

(4) Für den ersten am 1. Oktober 2003 beginnenden Studiendurchgang endet die Bewerbungsfrist am 31. Mai 2003.

§ 2

Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der FU Berlin - Zulassungsbüro - im Benehmen mit der Zulassungskommission.

(2) Studienbewerber oder -bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.

(3) Ein zugelassener Studienbewerber oder eine zugelassene Studienbewerberin erhält einen Zulassungsbescheid, in dem zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes eine Frist bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge unverzüglich neu vergeben.

(4) Für die Immatrikulation ist der Nachweis der Zahlung des in der Entgeltregelung festgelegten ersten Teilbetrages durch die Bewerberin oder den Bewerber zu erbringen.

*) Diese Ordnung ist am 15. Juli 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

§ 3

Zulassungskommission

(1) Der Zulassungskommission gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches Veterinärmedizin der FU Berlin kraft Amtes
2. zwei vom Fachbereichsrat bestellte, an der Durchführung des Weiterbildenden postgradualen Studiengangs beteiligte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen des Fachbereiches Veterinärmedizin der FU Berlin,
3. eine oder ein vom Fachbereichsrat bestellte/r, an der Durchführung des Weiterbildenden postgradualen Studiengangs beteiligte/r akademische Mitarbeiterin/ akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Veterinärmedizin der FU Berlin.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(3) Für Zulassungsangelegenheiten im Rahmen der Hochschulkooperation der FU Berlin mit der CMU gehört der Zulassungskommission zusätzlich der Dekan oder die Dekanin der Veterinärmedizinischen Fakultät der CMU oder ein vom Dekan oder der Dekanin benannter Berechtigter oder eine benannte Berechtigte an.

§ 4

Aufgaben der Zulassungskommission

(1) die Zulassungskommission gibt das Studienangebot, die Bewerbungsfrist und den Zulassungstermin rechtzeitig durch geeignete Mittel international bekannt.

(2) Die Zulassungskommission schlägt unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der FU Berlin Studienbewerber oder Studienbewerberinnen zur Zulassung vor. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin des Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin den Ausschlag.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Eignung und Motivation der Studienbewerber oder Studienbewerberinnen aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen einholen.

(4) Bewerben sich mehr geeignete Studienbewerber oder Studienbewerberinnen als Studienplätze vorhanden sind, stellt die Zulassungskommission eine Rangfolge.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben einen schriftlichen Antrag zu stellen, wobei der Zulassungsantrag des Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin verwendet werden soll.

(2) Mit dem Antrag sind nachzuweisen:

1. ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde;

2. eine insgesamt mindestens dreijährige hauptberufliche, zum Zeitpunkt der Bewerbung andauernde Berufspraxis mit einer den Ausbildungszielen dienlichen Berufserfahrung, möglichst in einem Entwicklungsland;
3. gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in einem Sprachtest wie dem „International English Language Testing Service“ des British Council (IELTS, Mindestergebnis „Volume 6“) oder dem „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL, Mindestpunktzahl 550), oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnistanandes in der englischen Sprache sofern Englisch nicht Unterrichtssprache des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin während der höheren Schul- und Berufsausbildung war;
4. die Eignung und Motivation für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang durch eine schriftliche Begründung des Studienwunsches;
5. Thailändische Staatsangehörige benötigen eine Zulassungsempfehlung der CMU.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. (2) Nr. 1. bis 3. müssen bei Vorlage in Fotokopie sowie bei Antragstellung aus dem Ausland durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein.

(4) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen sollen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 40 Jahre sein.

(5) Abweichend von Abs. (2) Nr. 1. können auf begründeten Antrag hin auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die ein abgeschlossenes Studium in einem sich mit Nahrungsmittelsicherheit (im weitesten Sinne "Food Safety") befassenden Fachgebiet an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nachweisen. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.